

Entscheidung zum Az. NetzDG0662022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 19.08.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM beraten und am 22.08.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist das nachstehende, auf der Plattform [...] unter dem Account von [...] unter der URL

[...]

veröffentlichte Video, welches für jedermann ohne Zugangshürden zum Abruf bereitgehalten wird und in welchem u.a. folgende Sequenzen enthalten sind:

[...]

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im Hinblick auf den

streitgegenständlichen Post erscheint aus Sicht des Prüfungsausschusses der Tatbestand des § 86a StGB erfüllt.

1.

Die Sequenz erfüllt den Straftatbestand des § 86a, Abs. 1, (1) StGB.

Danach macht sich strafbar, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nummer 1, 2 und 4 oder Abs. 2 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet.

Ein Kennzeichen nach § 86 a Abs. 2 sind namentlich auch Abzeichen.

Vorliegend wird in dem Video auf der linken und rechten Seite des Tanks des abgefilmten Motorrads das Zeichen

[...]

dargestellt.

Dieses Zeichen ist das Truppenkennzeichen der SS-Verfügungsddivision (VT-Division), später SS-Division „Reich“ (mot.), SS-Panzergrenadier-Division „Das Reich“ und 2. SS-Panzer-Division „Das Reich“, die eine Division der Waffen- SS im Zweiten Weltkrieg war. (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/SS-Verfügungsddivision>)

Die Waffen- SS war eine nationalsozialistische Organisation im Sinne von § 86 Abs. 1 Nummer 4 StGB. (vgl. zuvor)

Eine Rechtfertigung i.S. des § 1 Abs. 3 NetzDG bzw. eine sozialadäquate Verwendung i.S.v. §§ 86 a Abs. 3, 86 Abs. 4 und 5 StGB sind nicht ersichtlich.

FSM